



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

## Beschlussvorlage

Vorlage

**Nr. 317/1999**

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der TECHNOPARK KAMEN GmbH

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat wählt nachstehende Mitglieder in den Aufsichtsrat der TECHNOPARK KAMEN GmbH:

- | <u>ordentliche Mitglieder</u> | <u>stellvertretende Mitglieder</u> |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1.                            |                                    |
| 2.                            |                                    |
| 3.                            |                                    |

### **Sachverhalt und Begründung:**

Nach §§ 63, Abs. 2, 113 GO NW werden die Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen haben, vom Rat bestellt.

Die Wahl erfolgt gem. § 50 Abs. 4 GO NW auf der Grundlage des d`Hondtschen Verhältniswahlsystems.

Gemäß § 14 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Kamen 6 Mitglieder, und zwar den Bürgermeister und den 1. Beigeordneten, ein Mitglied des Betriebsrates der GmbH sowie 3 Mitglieder, die vom Rat der Stadt Kamen in den Aufsichtsrat bestellt werden.

Das Erfordernis des § 113 Abs. 2 GO NW, wonach bei der Bestellung von mehr als einem Vertreter der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazuzählen muss, ist durch die Mitgliedschaft des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten erfüllt.

Nach § 14 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages können die Aufsichtsratsmitglieder vertreten werden. Der Bürgermeister wird durch den Leiter des Hauptamtes (Fachbereich Innerer Service) und der 1. Beigeordnete durch den Leiter der Kämmerei (Fachbereich Finanz

Service) vertreten. Das Mitglied des Betriebsrates wird durch ein vom Betriebsrat zu benennendes Mitglied vertreten. Der Rat kann die Vertretung des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten im Einzelfall anderweitig regeln.

Der/Die jeweilige Betriebsobmann/Betriebsobfrau ist kraft Amtes als Vertreter des Betriebsrates der GmbH Mitglied des Aufsichtsrates.

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt gemäß § 14 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages 5 Jahre, wobei sich Beginn und Ende nach der Wahlperiode des Rates richten.